

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für Betreuungsangebote an Schulen
der Stadt Geislingen an der Steige

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) von Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983, in der derzeit geltenden Fassung, i.V. mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 15. Februar 1982 in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 22 und 90 SGB VIII vom 26. Juni 1990 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 29. April 2009, geändert am 25. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

1. Die Stadt Geislingen betreibt die außerunterrichtlichen Schulkindbetreuungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne der §§ 22 SGB VIII.
2. Für diese Betreuungsangebote an Schulen erhebt die Stadt Geislingen Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung.
3. Die Gebühr wird monatlich erhoben und ist am 1. eines jeden Kalendermonats als Benutzungsgebühr je nach Betreuungsangebot zur Zahlung fällig.
4. Die Gebühr wird über 11 Kalendermonate erhoben, der August bleibt beitragsfrei.
5. Betriebsstörungen, welche die Stadtverwaltung nicht zu vertreten hat (Streiks, krankheitsbedingte Störungen etc.) rechtfertigen keine Reduzierung der Benutzungsgebühr. Weiterhin können hieraus keine Schadensersatzansprüche gegen die Stadtverwaltung geltend gemacht werden.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, in deren Haushalt das Schulkind lebt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

3. Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von einer Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien und unabhängig davon, ob die Einrichtung tatsächlich besucht wird.
4. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in welchem das Kind das Betreuungsangebot wahrnimmt und endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
5. Eine fristgerechte Abmeldung liegt dann vor, wenn sie spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende schriftlich zugegangen ist. In den letzten drei Monaten vor Ende eines Schuljahres (01.06. - 31.08.) ist eine Kündigung nur in besonderen Ausnahmefällen (Schulwechsel, Umzug....) möglich.

§ 3

Gebührenmaßstab

1. Die nach Kindern gestaffelte Ermäßigung ist nur für Kinder von Familien oder Alleinerziehenden möglich, für die Kindergeld vom Arbeitgeber oder der Familienkasse des Arbeitsamtes gewährt wird.
2. Für Kinder über 18 Jahre, für die Kindergeld gewährt wird, ist ein Nachweis über die Zahlung bei der Antragstellung vorzulegen.
3. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
4. Vergrößert sich die Familie durch Geburt oder Adoption kann eine weitergehende Ermäßigung durch Vorlage einer Abstammungsurkunde bei der Schulverwaltung beantragt werden. Die Ermäßigung gilt ab dem der Antragstellung folgenden Monat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Schulverwaltung.
5. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Schulverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Betreuungsgebühr ausschlaggebenden persönlichen Verhältnisse positiv oder negativ geändert haben.

§ 4

Gebührensätze für die Betreuung vor Unterrichtsbeginn

Für die Betreuung von Schulkindern an Schultagen vor dem Unterricht wird monatlich folgende Gebühr erhoben:

Kinderzahl	Monatliche Gebühr für Wochenbetreuung
Familie mit 1 Kind	20,00 Euro
Familie mit 2 Kindern	18,00 Euro
Familie mit 3 Kindern	16,00 Euro
Familie mit 4 Kindern (oder mehr)	6,50 Euro

Die Gebühr für Einzeltage beträgt 5,00 Euro.

§ 5

Gebührensätze für die Übermittagsbetreuung an Grundschulen sowie die Betreuung nach dem Unterricht an Ganztageschulen

Für die Betreuung von Schulkindern an Grundschulen über die Mittagszeit sowie die Betreuung von Ganztageschülern nach dem Unterricht wird monatlich folgende Gebühr erhoben.

Kinderzahl	Monatliche Gebühr für Wochenbetreuung
Familie mit 1 Kind	50,00 Euro
Familie mit 2 Kindern	45,00 Euro
Familie mit 3 Kindern	40,00 Euro
Familie mit 4 Kindern (oder mehr)	16,00 Euro

Die Gebühr für Einzeltage beträgt 12,50 Euro.

Sofern die Betreuung an Einzeltagen eine Stunde nicht überschreitet kann die Gebühr um 50 % reduziert werden.

§ 6

Gebührensätze für die Ferienbetreuung

1. Die Stadt Geislingen bietet ab einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Schulkindern je Ferienwoche eine Ferienbetreuung in den Herbst-, Faschings-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien an. Wird die Mindestteilnehmerzahl im gesamten Stadtgebiet nicht erreicht, wird keine Ferienbetreuung angeboten.
2. Die Ferienbetreuung wird abwechselnd an den Standorten Pestalozzischule, Lindenschule und Uhlandschule durchgeführt.
3. Hier beträgt die Wochengebühr bei einem Ganztagsangebot 55,00 Euro, bei einem Halbtagesangebot 30,00 Euro. Inhaber des Geislinger Gutscheinheftes erhalten einen Betreuungsgutschein für eine Ferienwoche pro Kind und Jahr.
4. Die Betreuungszeit ist an Ferientagen (außer Samstag und Sonntag) in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr (Ganztagsangebot) bzw. in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr (Halbtagesangebot). Die Kinder könne nur für die ganze Ferienwoche angemeldet werden. Einzelne Ferientage können nicht gebucht werden.

§ 7

Ausschluss

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder verursachen.

§ 8

Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppe verantwortlich.

Versicherungsschutz

Für die Kinder der Betreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. § 2 I Nr. 8 a SGB VII. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Die Betreuungskräfte können für den Weg keine Verantwortung übernehmen. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung. Dies gilt auch für Schüler/-innen, die zu den festgelegten Zeiten nicht abgeholt werden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Betreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet von Satz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Betreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung mitgebracht werden.

Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -